

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Herzogliches Reglement, wie es bey den Redouten und Bals En Masque, sowol in der Residenz-Stadt Rostock/ als in Schwerin künftighin gehalten werden soll : Schwerin, den 8ten Aug. 1750.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1750?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871273209>

Druck Freier  Zugang



# Herzogliches REGLEMENT,

wie es bey den

## REDOUTEN und BALS EN MASQUE,

so wol in der Residenz-Stadt Rostock / als in Schwerin künfftighin gehalten werden soll.

- Zum Ersten.** Soll allen honetten Personen, ohne Unterscheid des Standes, erlaubt seyn, sich nach Gefallen zu masquiren, wenn man sich nur des scheußlichen, und was der Ehrbarkeit zuwiedern, enthält; auch unter den Masquen gar keine Distinction, und einem jeden wo er will, zu tanzen vergönnet seyn.
- Zum Andern.** Sollen alle Masquen einander höflich begegnen; das Herunterreißen der Masquen oder andere Gewaltthätigkeit soll gänzlich und aufs schärfste verboten seyn; wie denn alle Zänkeren überhaupt hiemit bey Vermeidung der Verhaffung und nachdrücklichster Straffe, untersaget seyn sollen.
- Zum Dritten.** Soll keinem ohne Masque den Tanz-Platz zu betreten verstattet seyn; auch auf selbigen sich niemand selbst demasquiren, oder von andern dazu gezwungen werden.
- Zum Vierten.** Sollen alle Trunkene gleich zurück gewiesen, und nicht eingelassen werden; wie denn die Wache solche nach Hause zu weisen, und im Weigerungs-Fall von der Redoute zu bringen, hiemit befehliget seyn soll.
- Zum Fünfften.** Soll niemand, die in eins oder anderes Zimmer zum Ankleiden, oder anderer Bequemlichkeit halber, eintretende Personen zu beunruhigen, oder die Thür mit Gewalt zu eröffnen sich unterstehen.
- Zum Sechsten.** Sollen diejenige, welche nicht masquiret auf der Redoute erscheinen, nach Unterscheid des Standes, ihre besondere Stellen auffer den Tanz-Plätzen einnehmen: dergestalt, daß die zuschauende Frauens-Personen die eine Seite von den Bänken allein, und die andere Seite ebenfalls die Manns-Personen alleine betreten; wie denn auch die unmasquirten Zuschauer die Billets von dem Hof-Fourier zu empfangen haben.
- Zu Siebenden.** Sollen die Herzoglichen Laquaien sowohl, als andere Livree-Bediente sich dergestalt halten, daß der Raum für die Masquen frey bleibe.
- Zum Achten.** Sollen die Masquirten den nicht Masquirten keine Excesse beweisen; so lieb einem jeden ist, die Arretirung zur Stelle zu vermeiden.
- Zum Neunten.** So oft dergleichen Veränderungen anzustellen, soll es etliche Tage in der Stadt vorher kund gemacht werden. Und sollen
- Zum Zehnden.** bey dem Beschluß derselben die Gutscher, wenn sie zur Abholung ihrer Herrschafft kommen, mit den Wagens dergestalt halten, daß derjenige, welcher geruffen wird, ohngehindert vorsehen könne. Wornach sich ein jeder aufs genaueste zu richten hat. Schwerin, den 8ten Aug. 1750.

Verordliches RHEINGEMEINDE

RECHENUNGEN UND TABELLEN

von dem Herrn Geheimen Hof-Rathen Johann Christian Gmelin

Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through. The text is largely illegible due to its orientation and fading.



Mk. 4060. (35)<sup>30</sup>

